

SATZUNG

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 19. Oktober 2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2020 (Brühler Rundschau, 58. Jahrgang / Ausgabe 43, S. 6), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 18. Mai 2026 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2026 (Brühler Rundschau, 64. Jahrgang / Ausgabe 21, S. 13)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 19.10.2020 und am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Brühl betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten oder aufnehmen will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 7. temperaturregelnde Anlagen, insbesondere Heizstrahler oder Klimageräte, in Betrieb nehmen will;
 8. einen Dritten zu Besuchszwecken länger als einen Tag aufnehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Kostenpflichtig sind Aufenthalte Dritter (Abs. 4 Nr. 1), die über einen Zeitraum von mehr als einem Tag hinausgehen (Abs. 4 Nr. 8); sie werden entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen in Rechnung gestellt.
- (10) Der Gebrauch von temperaturregelnden Anlagen (Abs. 4 Nr. 7) ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (11) Beschädigungen oder der Ausfall von Haushaltsgeräten, Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen überlassenen Gegenständen, die auf unsachgemäßen Gebrauch und nicht auf gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Benutzers. In diesen Fällen werden die Kosten für die erforderliche Reparatur oder Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.
- (12) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (13) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 4a Rauchverbot und Verbot von Cannabisnutzung sowie -anbau

- (1) In sämtlichen Unterkünften, Wohnplätzen sowie den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen ist das Rauchen untersagt. Das Rauchverbot gilt insbesondere für alle geschlossenen Räume sowie gemeinschaftlich genutzte Bereiche.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 umfasst sämtliche Formen des Rauchens und Konsums von Rauch- oder Inhalationsprodukten, insbesondere Tabakwaren, elektronische Zigaretten (E-Zigaretten), Verdampfer (Vapes) sowie vergleichbare Produkte.
- (3) Darüber hinaus ist der Konsum von Cannabis in jeglicher Form innerhalb der in Absatz 1 genannten Bereiche untersagt.
- (4) Ebenso ist der Anbau, die Aufzucht sowie das Lagern von Cannabispflanzen oder entsprechenden Vermehrungsmaterialien in den Unterkünften und auf den zugehörigen Flächen unzulässig.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

- (1) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (2) Die Gemeinde behält sich jedoch vor, die Räum- und Streupflicht ganz oder teil-weise selbst auszuführen oder auf Dritte, insbesondere ein beauftragtes Unternehmen, zu übertragen.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (3) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (4) Verbleiben nach Räumung durch den Benutzer noch Wertgegenstände in der Unterkunft, werden diese von der Gemeinde für einen Zeitraum von zwei Monaten

eingelagert. Danach gilt das Eigentum als aufgegeben (Dereliktion). Die in der Folge herrenlos gewordenen Wertgegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

- (5) Kosten für die Entsorgung von sonstigen Gegenständen ohne Wert, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen, sowie Reinigungskosten im Falle einer nicht ordnungsgemäß zurückgegebenen Unterkunft, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer einfachen Unterkunft beträgt 281,88 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale.

- (3) Die Gebühr für die Unterbringung in einer gehobenen Unterkunft beträgt 590,89 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale. Eine Unterkunft gilt als gehoben, wenn sie über einen marktüblichen Standard verfügt oder darüber hinausgeht und entsprechend bepreist wird. Darunter fallen insbesondere Beherbergungsbetriebe. Die Unterbringung in einer einfachen Unterkunft ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls vorzuziehen.
- (4) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Wohncontaineranlage beträgt 441,40 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. In der Gebühr enthalten sind sämtliche Betriebskosten und eine Wohnungseinrichtungspauschale. Eine Containeranlage stellt eine besondere Form der einfachen Unterbringung dar, die sich durch eine standardisierte, temporäre Bauweise sowie eine gegenüber sonstigen einfachen Unterkünften regelmäßig geringere bauliche und ausstattungsbezogene Qualität auszeichnet. Sie ist auf die Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen ausgelegt und dient vorrangig der kurzfristigen und bedarfsgerechten Unterbringung.
- (5) Bei der Errechnung der Gebühr gemäß der Absätze 2 und 4 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann mit Geldbußen von mindestens 5,-- Euro bis zu einer Höhe von 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält; hierzu zählen auch Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält oder aufnimmt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 temperaturregelnde Anlagen in Betrieb nimmt;
11. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Dritte zu Besuchszwecken länger als einen Tag aufnimmt;
12. entgegen § 4a Abs. 1 gegen das Rauchverbot verstößt;
13. entgegen § 4a Abs. 3 Cannabis konsumiert;
14. entgegen § 4a Abs. 4 Cannabispflanzen anbaut, aufzieht oder lagert;
15. entgegen § 4 Abs. 13 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
16. entgegen § 5 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt;
17. entgegen § 5 Abs. 3 Schäden verursacht, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Sache, insbesondere durch unzureichende Lüftung oder unzureichendes Heizen bei Frost entstehen;
18. entgegen § 8 Abs. 1 den Schlüssel / die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 18.05.2026

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Ralf Göck